Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname:			Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:			(, w, a).	
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):				
Adresse(n):			Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	
Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:				
Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten				
Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate				
Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.				
Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.				
Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.				
Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:				
Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.				
Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.				
Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.				
Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in Wochen Monaten.				
Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am				
O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).				
Meldende Einrichtung: Staatliche Realschule Landshut				
	gen (Name, Telefon):		11 (Fr. Hartmann)
				Zurücksetzen
Ort, Datum	Unterschrift		Stempel/Ei	nrichtung